

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS)
der Gemeinde Westheim**

vom

26.09.2023

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Westheim folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag für das Gebiet der **Ortsteile Westheim und Ostheim** zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

TP1 – M1.1 Neubau Kläranlage Westheim

Die alte Kläranlage in Westheim war veraltet und musste erneuert werden. Zudem wurden neben dem Ortsteil Westheim nun auch mittels Druckleitung der Ortsteil Ostheim an die Kläranlage angeschlossen. Die neue Kläranlage (FI-Nr. 2318 Gemarkung Westheim) wurde deswegen auf 1.500 EW dimensioniert. Die Kläranlage wurde 2-stufig mit mechanischer Vorreinigung mittels Rechen-Sandfang-Kompaktanlage und biologischer Reinigung in einem Kombibecken konzipiert. Eine dritte Reinigungsstufe (Phosphorelimination) ist seitens des WWA nicht gefordert, jedoch besteht die Möglichkeit der Nachrüstung. Auf dem Gelände wird eine stationäre Schlammentwässerung errichtet, da dies wirtschaftlicher ist. Die neue Kläranlage steht auf dem bisherigen Flurstück der alten Kläranlage und wurde in Bauabschnitten errichtet. Im Zuge des Neubaus wurden auch die Mischwasserbauwerke (Stauraumkanal auf dem Gelände der Kläranlage und Regenüberlaufbecken mit vorgeschaltetem Trennbauwerk in Westheim) saniert.

TP1 – M1.2 Neubau Kanal vor Kläranlage

Der Hauptsammler zwischen der Kläranlage Westheim und dem RÜB/Trennbauwerk (FI-Nr. 10/2 Gemarkung Westheim) musste aufgrund hoher Schäden an den alten AZ-Rohren erneuert werden. Die neue Leitung hat einen Durchmesser von DN300 (PP SN 16 Vollwand Kanalrohr) und eine Gesamtlänge von ca. 440 m.

TP2 – Neubau Druckleitung Ostheim - Westheim

Die alte Teichkläranlage in Ostheim ist nicht zukunftsträchtig und so auch nicht mehr genehmigungsfähig gewesen. Es erfolgte ein Beschluss, dass für die Aufbereitung der Abwässer mittels einer Druckleitung (PE 100-RC 110x10 (DN 100) SDR 11) an den Zulaufsammler kurz vor der Kläranlage Westheim am Schacht MWM111 angeschlossen wird. Das für die Druckleitung erforderliche Pumpwerk, welches zusammen mit einem vorgeschalteten geschlossenen Regenüberlaufbecken konzipiert wurde, liegt am westlichen Dorfrand von Ostheim auf dem Flurstück 582 Gemarkung Ostheim. Die alte Teichkläranlage wird zurückgebaut.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|--|-----------------|
| (a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,37 € |
| (b) pro m ² Geschossfläche | 22,66 €. |

- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

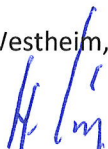
§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.10.2023 Kraft.

Westheim, den 29.9.2023



Herbert Weigel
1. Bürgermeister

